



Allgemeine Verkaufsbedingungen der **KNUBIX GmbH**, Birkenstraße 4, D-88285 Bodnegg

zum 1. Juli 2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Für sämtliche Verkäufe, Lieferungen von Produkten sowie Werk- und Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung, ebenso für alle Folgegeschäfte, ohne das sie bei deren Abschluß jeweils nochmals ausdrücklich in Bezug genommen oder vereinbart werden müssen. Sofern im Einzelfall von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden oder tatsächlich abgewichen wird, gilt dies nur für den betreffenden Einzelfall und nicht für andere Bestellungen.

(3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Bestellers auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit dies von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos und ohne ausdrücklichen Widerspruch ausgeführt wird.

(4) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote, Vorschläge und Bestellungen

(1) Unsere Angebote und Vorschläge einschließlich von Zeichnungen oder Abbildungen sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich von Mengen, Preisen, Lieferzeiten und Maßangaben, Leistungsdaten und technischen Spezifikationen, sofern sich nicht aus unserer Auftragsbestätigung anderes ergibt.

(2) In Prospekten, Katalogen, Werbung, Angeboten, Vorschlägen oder Bestellbestätigungen enthaltene Produktinformationen stellen branchenübliche Näherungswerte dar und sind keine ausdrücklichen oder schlüssigen vertraglichen Beschaffenheitsangaben, -vereinbarungen oder –garantien oder Haltbarkeitsgarantien, sofern sich nicht aus unserer Auftragsbestätigung anderes ergibt.

(3) Stellt eine Bestellung des Bestellers einen Antrag gemäß § 145 BGB dar, können wir diesen innerhalb einer Woche nach Eingang der Bestellung annehmen, bezieht sich die Bestellung auf nicht vorrätige Waren oder Mengen, innerhalb von zwei Wochen.

(4) Bestellungen des Bestellers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestellbestätigung.

(5) Die in unserer Bestellbestätigung ausdrücklich beschriebenen Merkmale legen die Eigenschaften unserer Produkte und Dienstleistungen abschließend fest. Im übrigen richtet sich die Qualität der Ware nach Handelsbrauch, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart oder von uns bestätigt worden ist.

(6) Wir behalten uns das jederzeitige Recht zur Änderung der technischen Spezifikationen vor, wenn und soweit dies auf Grund anwendbarer gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder aus zwingenden Sicherheitserwägungen erforderlich werden sollte, ohne daß dem Besteller deshalb Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen. Wir behalten uns ferner das Recht vor, die Spezifikationen auf Lager- und Transportanforderungen auszudehnen. Wir werden den Besteller unverzüglich über solche Änderungen unterrichten. Abweichungen im Rahmen produktions- und handelsüblicher Toleranzen sind stets zulässig, ohne daß es einer Benachrichtigung des Bestellers bedarf.

(7) Die Übereinstimmung unserer Produkte und Dienstleistungen mit Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Mustern oder dergleichen des Bestellers prüfen wir nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Mustern oder dergleichen des Bestellers ergeben, soweit uns nicht vernünftigerweise zuzumuten ist, solche im gewöhnlichen Geschäftsgang zu erkennen.

(8) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung durch den Besteller bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Falls sich solche Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung auf die Kosten der Ausführung oder auf die für die Ausführung der Bestellung benötigte Zeit auswirken, sind wir berechtigt, die Bedingungen der Bestellung entsprechend anzupassen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen; Gegenansprüche

(1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „*ab Werk*“ (Incoterms 2000), ausschließlich Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt wird.

(3) Wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, andere Gebühren, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

(4) Bei Bestellungen mit einer Lieferzeit von mehr als drei Monaten ab Bestelleingang sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung um bis zu fünf Prozent berechtigt, falls zwischen unserer Annahme der Bestellung und deren Ausführung unsere Einstandspreise und Produktionskosten steigen, ohne daß die Steigerung durch uns zu vertreten ist.

(5) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise oder Vergütungen vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreisen oder zu den an diesem Tag für die Berechnung unseres Werklohnes geltenden Sätzen (Tagespreis) berechnet, zuzüglich Porto, Fracht und Verpackung.

(6) Unsere Zahlungsansprüche sind „Netto Kasse“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(7) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen dreißig Kalendertagen ab Rechnungserhalt oder zu einem vereinbarten anderen Zahlungstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, ohne daß es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf.

(8) Wechsel, Schecks oder andere Zahlungsverprechen nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung an und wenn, dann nur zahlungshalber zur Gutschrift vorbehaltlich des Eingangs, nicht an Erfüllung statt. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

(9) Ist bei dem Besteller kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben, insbesondere wenn bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder wenn von ihm oder gegen ihn ein in- oder ausländisches gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder Konkursverfahren oder ein Verfahren nach der deutschen Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit ernstlich zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(10) Der Besteller ist zur Aufrechthaltung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis folgt.

§ 4 Lieferung und Transport

(1) Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.

(2) Vereinbarte oder in Aussicht gestellte Lieferzeiten beginnen mit vollständiger Klärung aller technisch erforderlichen Aspekte der Bestellung sowie der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten des Bestellers zu laufen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor.

(3) Wir sind zu vorzeitigen Lieferung oder Leistung und zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für uns erkennbar für den Besteller nicht von Interesse.

(4) Lieferung erfolgt „ab Werk“ (Incoterms 2000), falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Als versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditionswirtschaftlichen Kosten und auf alleinige Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; hierzu sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Mit Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

(5) Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Bestellers.

(6) Erfolgt die Wahl des Versandortes, Beförderungsweges oder des Transportmittels durch uns, so erfolgt dies nach vernünftigem Ermessen ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.

(7) Stellt der Besteller das Transportmittel, so ist er für dessen pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Besteller.

§ 5 Liefer- und Annahmeverzug

(1) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung. Dies gilt nicht, wenn die mangelhafte, verspätete oder ausgebliebene Eigenbelieferung durch uns zu vertreten ist.

(2) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gemäß vorstehendem Abs. (1) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne daß dem Besteller deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen. Wenn die genannten Lieferhemmnisse länger als einen zusammenhängenden Monat andauern, ist der Besteller nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Besteller deshalb Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen. Soweit vernünftigerweise möglich, werden wir den Besteller über die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Fortfall des Lieferhemmnisses unverzüglich informieren und eine nach den Umständen angemessene, neue Lieferfrist ankündigen.

(3) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne daß ein Lieferhemmnis gemäß vorstehendem Abs. (2) vorliegt, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Die Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Beruht der Lieferverzug auf grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Beruht der Lieferverzug

auf einfacher Fahrlässigkeit und weist der Besteller einen dadurch entstandenen Schaden nach, haften wir für jede volle Verzugswoche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des betreffenden Lieferwertes, jedoch maximal in Höhe von 5 % dieses Lieferwertes. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

(4) Sofern der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist, oder der Besteller als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Erfüllung des Vertrages fortgefallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

§ 6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich

a) nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und

b) mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien etc.) zu öffnen und die Ware nach ihrer äußeren Beschaffenheit zu prüfen.

(2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Besteller die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

a) Die Rüge hat unverzüglich zu erfolgen. Bei offensichtlichen Mängeln gilt die Rüge als unverzüglich, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten Werktages, der auf die Abladung folgt, bei uns eingeht. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gemäß vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, hat die Rüge bis zum Ablauf des zweiten auf den Tag der Entdeckung folgenden Werktages bei uns einzugehen.

b) Die Rüge muß uns zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder per Fax zugehen und detailliert sein. Eine mündliche oder fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern oder Vertriebsbeauftragten sind unbeachtlich. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.

c) Der Besteller ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige zugänglich zu machen.

(3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahlen, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehendem Abs. (1) (a) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt.

(4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen und frei von Mängeln.

§ 7 Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten den einwandfreien Zustand der von uns gelieferten Waren nach Maßgabe der Bestellbestätigung. Abweichungen im Rahmen produktions- und handelsüblicher Toleranzen sind stets zulässig. Im übrigen richtet sich die Qualität der Ware nach Handelsbrauch, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(2) Unsere Gewährleistungspflicht setzt die form- und fristgerechte Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Bestellers voraus.

(3) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

(4) Der Besteller trägt die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck und unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, für die Auswahl zusätzlicher Werkstoffe und Befestigungsmittel, der erforderlichen Prüfverfahren, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Lieferinformationen und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden.

(5) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Besteller selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen unsere Gewährleistung entfallen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß diese Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Wir haften nicht für Mängel, die auf unsachgemäße Verwendung oder Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller oder dessen Kunden zurückzuführen sind.

(6) Tritt ein Mangel nach nicht von uns durchgeführter Montage auf, haften wir im Rahmen der Sachmängelhaftung nur, wenn die Montage der von uns verkauften Sache fachkundig und fachgerecht erfolgte. Die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage und Installation hat der Besteller zu beweisen. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung und übliche Abnutzung entstehen, haften wir nicht.

(7) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nur zur Nacherfüllung verpflichtet, nach unserer Wahl in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.

(8) Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(9) Im Falle der Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(10) Im Falle der Nacherfüllung durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache sind wir verpflichtet, die Kosten für Verpackung und Transport bis zum ursprünglichen Bestimmungsort, höchstens jedoch bis zum Ort des Geschäftssitzes des Bestellers im Zeitpunkt der ursprünglichen Bestellung, zu tragen. Dies gilt entsprechend für die Kosten der Rückholung der mangelhaften Ware, auch im Falle des Rücktrittes des Bestellers nach fehlgeschlagener Nacherfüllung. Für Ausbaurückkosten haften wir nur, sofern uns wenigstens einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Einbaurückkosten haften wir nicht.

(11) Wir haben das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

(12) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft oder dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mangel behafteten Lieferung bzw. Arbeiten steht.

(13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt jedoch nicht im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB (Sachen für Bauwerke). Die Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.

§ 8 Haftung; Haftungsbeschränkung

(1) Jegliche Haftung für Schäden außerhalb der Kaufsache, entgangenen Gewinn, Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen, es sei denn, daß auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Für vertragstypische Schäden, die dem Besteller infolge einer durch uns verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Schadensersatzansprüche gegen uns, die nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, nicht auf einer durch uns übernommenen vertraglichen Beschaffenheitsgarantie, Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder dem Produkthaftungsgesetz oder auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren ein Jahr nach Vertragsabschluß.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch Saldoforderungen aus Kontokorrent, beglichen hat.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den oben in § 3 (9) genannten Fällen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Bestellers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit ernstlich zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des Bestellers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Besteller und wir uns schon jetzt darüber einig, daß das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Besteller unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

(4) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(5) Waren, an denen wir gemäß der vorstehenden Absätze (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die uns gemäß vorstehendem Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(6) Der Besteller tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Bestellers (und Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Besteller gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

(7) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 120 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuß der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Bestellers nach unserer Auswahl freigegeben.

(8) Der Besteller ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Besteller im Sinne der Regelung in § 3 (9) kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Bestellers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber,

insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit ernstlich zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(9) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum/unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Besteller verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(11) Wir können in den Fällen des § 3 (9) vom Besteller verlangen, daß er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gemäß § 9 (6) an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserem Ermessen offenzulegen.

§ 10 Gefahrübergang, Verpackung

(1) Die Gefahr geht „*ab Werk*“ (Incoterms 2000) auf den Besteller über. Bei der Erbringung von Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

(2) Wir sind zur Rücknahme von Verpackungen nicht verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen Leergut (Eurokisten, Paletten, Eurohaken usw.) in gleicher Art, Menge und gleichen Wertes an uns zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Ist dem Besteller die Rückgabe an uns bei Anlieferung unserer Ware nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen (Bringschuld). Gerät der Besteller mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, so können wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung die Rücknahme verweigern und vom Besteller Schadensersatz in Geld verlangen.

§ 11 Geistiges Eigentum und Software; Geheimhaltung

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Sofern wir dem Besteller einen Formeldatensatz zur Auslegungsberechnung zugänglich machen, erfolgt dies jederzeit widerruflich als unentgeltliche Serviceleistung und ohne jegliche Gewährleistung.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die ihm bei oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz Bodnegg-Rotheidlen, sofern sich nicht aus unserer Auftragsbestätigung anderes ergibt.

(2) Wir haben das Recht, uns zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmern zu bedienen.

(3) Der Besteller darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten.

(4) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß entgegenstehender international-privatrechtlicher Verweisungsnormen sowie des internationalen Kaufrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes, Bodnegg-Rotheidlen, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind berechtigt, gegen den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich vorzugehen.

(6) Im Falle von Abweichungen fremdsprachlicher Fassungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von der deutschsprachigen Fassung gilt vorrangig die deutsche Version.

(7) Wir sind berechtigt, Daten über den Besteller in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern.

(8) Sollten Teile des Vertrages mit dem Besteller oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

*